

### 3. Auswanderungs-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesraths habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungs-  
wesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) unter den nachstehend bezeichneten Maßgaben

- a) die dem **F. Mißler** in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern  
erweitert und
- b) dem Kaufmann **Richard Mügge** in Stettin die Erlaubniß ertheilt, die Beförderung von  
Auswanderern vom 1. November 1899 ab zu betreiben.

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: **Rothé.**

#### Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom  
9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer (Central-Blatt 1898 S. 221,  
273, 289 und 335; 1899 S. 2, 42, 127 und 128).

Namen der Unternehmer.	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen.	Art der Be- förderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
<p>Zus. <b>F. Miß-</b> <b>ler</b> in Bremen.  12. <b>Richard</b> <b>Mügge</b> in Stettin.</p>	<p align="center">—</p> <p>Stettin und die Oberhäfen.</p>	<p>Hawaiische Inseln.  Vereinigte Staaten von Amerika und Canada.</p>	<p align="center">—</p> <p>Dohne Schiffs- wechsel in einem Zwischen- hafen.</p>	<p>Es dürfen nur nichtdeutsche Auswanderer, welche mit ordnungsmäßigen Auskunftsblättern versehen sind, mit den der Firma <b>J. G. Brügger &amp; Co.</b> in Bremen gehörigen Schiffen befördert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Aus- wanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außer- deutschen Siedlungsgebieten angestellt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.</li> <li>2. Der Unternehmer ist verpflichtet, mittellose Aus- wanderer, welche             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von ihm oder seinen Agenten zur Beförderung angenommen worden sind, aber aus irgend einem Grunde von Deutschland aus nicht weiterbefördert werden oder</li> <li>b) von ihm wegen Abweisung vor der Landung im überseeischen Hafen oder wegen nach- träglicher Ausweisung nach Deutschland zurückbefördert worden sind, kostenfrei in ihren früheren Wohnort, oder, wenn dieser außerhalb des Deutschen Reichs liegt, bis an die Uebertrittsgrenze zurückzubefördern und dafür aufzukommen, daß durch die Zurück- beförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Verdigung solcher Auswanderer weder dem Deutschen Reiche, noch einem Bundesstaat, einer deutschen Gemeinde oder einem deutschen Arnen- verbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstandenen Kosten zu erstatten.</li> </ol> </li> <li>3. Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie benützt werden.</li> </ol>

